INFORMATIONEN ZUR AUSSCHÜTTUNG IN DEN SPARTEN DES FERNSEHENS (FS, FS VR; T FS, T FS VR)



GESCHÄFTSJAHR 2022

Liebes Mitglied,

in der folgenden Zusammenstellung erhalten Sie Informationen zur **Ausschüttung** zum **01.07.2023** für Nutzungen Ihrer Werke im Fernsehen, überwiegend aus dem **Geschäftsjahr 2022.** Erläuterungen zu einzelnen Begriffen finden Sie im Glossar unten, allgemeine Informationen zu den Ausschüttungen unter: www.gema.de/tantiemen.

Voraussetzungen

Nutzungen Ihrer Werke können wir nur dann zum jeweiligen Ausschüttungstermin berücksichtigen, wenn:

- Ihr Werk rechtzeitig bei uns angemeldet wurde am besten über den Online Service www.gema.de/werkan-meldung. Nutzen Sie im Rahmen der Online Werkanmeldung auch den GEMA Soundfile Upload, um die digitale Erkennung und Meldung Ihrer Werke durch die Sender zu unterstützen: www.gema.de/soundfile-upload. Die Anmeldefristen für Werke finden Sie unter: www.gema.de/fristen.
- die Sender der GEMA die Nutzungen Ihrer Werke erkannt und gemeldet haben.

Ankündigungen

- Mit der Ausschüttung zum 01.06.2023 haben wir eine neue IT-Systemstrecke in Betrieb genommen, mit der wir Ihre Ausschüttungsbeträge (Tantiemen) berechnen. Informationen hierzu und zu den damit verbundenen Neuerungen finden Sie unter: www.gema.de/verteilung-neues-it-system-2023.
- Die Mitgliederversammlung 2023 hat die Einrichtung zweier neuer Sparten für Mediatheken (MED und MED VR) beschlossen. Mehr dazu finden Sie unten unter dem Punkt "Künftige Verteilung für Mediatheken".

Jährlicher Ausschüttungstermin

01.07. für die Ausschüttung in den Sparten FS, FS VR und T FS, T FS VR.

Reklamation

Nach der Ausschüttung haben Sie 18 Monate Zeit zu reklamieren. Im **Onlineportal** im Service Reklamation können Sie schnell und unkompliziert Werknutzungen reklamieren: www.gema.de/portal-reklamation.

Besuchen Sie bei weiteren Fragen auch unsere Informationsseiten zum Thema: www.gema.de/reklamation.

Mit freundlichen Grüßen Ihre GEMA



Im Folgenden können Sie nachlesen, wie wir Ihre Ausschüttungen in den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR) berechnen.

Sie wollen direkt zu den Berechnungsbeispielen? Dann klicken Sie einfach hier.

So berechnen wir Ihre Ausschüttung in den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR)

Den Prozess, in dem wir die Höhe der Ausschüttungen berechnen, nennen wir **Verteilung**. Die Grundlage der Verteilung bilden zum einen die **Lizenzeinnahmen**, die wir für die Nutzung von Musik erhalten, und zum anderen die **Nutzungsmeldungen**, durch die wir erfahren, welche Werke wie lang, wann, wo und wie oft gespielt wurden.



In den Sparten des Fernsehens (FS, FS VR; T FS, T FS VR) verteilen wir Einnahmen aus Lizenzzahlungen, die wir für die Nutzung Ihrer Werke im Fernsehen erhalten. Durch die Nutzungsmeldungen sehen wir, welche audiovisuellen Produktionen – also z. B. Filme, Serien oder auch Werbespots – wann und wie oft genutzt wurden. Können wir die genutzten Werke den bei uns registrierten Werken zuordnen, erhalten unsere Mitglieder Ausschüttungen.

Die Ausschüttung in den Fernseh-Sparten erfolgt jährlich zum 01.07., überwiegend für Musiknutzungen aus dem Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

Die Fernseh-Sparten

Fernseheigen- und Auftragsproduktion (FS, FS VR) sowie Fremd- und Fernseh-Co-Produktion (T FS, T FS VR)

Um unsere Einnahmen in den Sparten des Fernsehens an alle Berechtigten zu verteilen, benötigen wir Nutzungsmeldungen über die im Fernsehen verwendeten Werke. Diese erhalten wir von den Fernsehsendern und Rundfunkveranstaltern, aber auch von Werbezeitvermarktern und weiteren Dienstleistern. Eingesetzt wird dabei zum Teil ein Soundfile-Monitoring, bei dem die genutzten Werke automatisiert erkannt und digital erfasst werden.

Bei den Einnahmen handelt es sich zu einem großen Teil um Lizenzzahlungen der Sender sowie um Einnahmen aus der Weitersendung von Fernsehsendungen. Dazu gehen auch weitere Zuflüsse in die



Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihre Werke automatisiert im Soundfile-Monitoring identifiziert werden, nutzen Sie bitte den **Soundfile-Upload** unter www.gema.de/soundfile-upload.

Ausschüttung ein. Alle Zuflüsse finden Sie beschrieben unter §§ 106 und 112 des Verteilungsplans sowie im Infoblatt "Fragen und Antworten zur Verteilung" unter www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung.

Ihre Ausschüttung berechnen wir anhand verschiedener Faktoren. Wir benötigen diese, um die Einnahmen möglichst differenziert verteilen zu können. Allgemein gesagt, dienen die Faktoren bei der Berechnung Ihrer Tantiemen folgenden Zwecken:

Fa	ktor	Bezieht in die Berechnung ein			
A)	Variable AR- und VR-Senderkoeffizienten	die Höhe der Einnahmen pro Sender, unterschieden nach AR- und VR-Anteil			
В)	Sekundenwerte	den durchschnittlichen Geldwert pro gesendeter Musiksekunde, unterschieden nach AR und VR			
C)	Fernsehkoeffizienten	den Nutzungskontext (nach Art und Weise, Funktion und Häufigkeit der genutzten Musikwerke)			
D)	Punktbewertung	eine werkspezifische Förderung (Förderung einzelner Werke nach Dauer und Besetzung) in der Sparte FS			

A) Variable AR- und VR-Senderkoeffizienten

Für jedes Fernsehprogramm berechnen wir jährlich variable **AR-** und **VR-Senderkoeffizienten** (siehe Seite 8-11). Sie bilden zum einen die Höhe der Einnahmen pro Sender ab, zum anderen den jeweiligen **AR-Anteil** (für das Aufführungs- und Senderecht in den Sparten FS und T FS) sowie den **VR-Anteil** (für das Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht in den Sparten FS VR und T FS VR). Die Berechnung der Koeffizienten geschieht wie folgt:

	Segment 1	Segment 2	Segment 3	
Anteil Eigen- produktionen (FS-Anteil)	100 - 66,67 %	66,66 – 33,33 %	33,32 - 0 %	
AR / VR Verhältnis	2:1	2:2/3	2:1/3	
	VR AR	VR AR	VR AR	

- je nach Höhe des Sendeanteils an Eigenund Auftragsproduktionen wird pro Sender ein Segment ermittelt
- das Segment bestimmt den AR- und VR-Anteil, in den die Einnahmen aufgeteilt werden
- pro Sender werden alle Einnahmen durch alle ermittelten Sendesekunden des Senders jeweils für AR und VR dividiert

Grund für die Aufteilung in einen AR- und einen VR-Anteil ist, dass die GEMA für Eigen- und Auftragsproduktionen der Sender neben dem Vervielfältigungsrecht auch das **Herstellungsrecht** vergibt (mit Ausnahme von Werbung). Die sich daraus ergebenden Einnahmen fließen in den VR-Anteil des jeweiligen Senders ein. Das heißt: Je höher der Anteil an Eigenproduktionen der Sender, desto größer ist der jeweilige VR-Anteil.

Die Senderkoeffizienten für AR und VR werden auch bei der Gewichtung der Sekunden und bei der Berechnung der Sekundenwerte im AR und VR berücksichtigt. Sie sind damit eine wichtige Grundlage der Ausschüttung (siehe Berechnungsbeispiele unten). Die Senderkoeffizienten sowie alle weiteren Berechnungsfaktoren der vorherigen Jahre finden Sie unter "Weitere Hinweise" auf www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung.

B) Sekundenwerte

Die Sekundenwerte geben den durchschnittlichen Geldwert pro gesendeter Sekunde des jeweiligen Nutzungsjahres an. Wie bei den Senderkoeffizienten geschieht das für das Aufführungs- und Senderecht (Sparten FS, T FS) sowie für das Vervielfältigungsrecht (Sparten FS VR, T FS VR) getrennt. Für die Berechnung dividieren wir alle auf eine Sparte entfallenden Einnahmen durch die Summe der gewichteten Sendesekunden. Die Sekundenwerte bilden damit ab, wie viel eine Musiksekunde pro Sparte durchschnittlich wert ist. Mehr zu den Gewichtungen finden Sie unter den Punkten C) und D).

Nutzungsjahr 2022	Sekundenwert in €	Minutenwert in €	Ausfallzuschlag in %
FS 0,0417029976		2,5022	0,9352
FS VR	0,0179858118	1,0791	2,0696
T FS	T FS 0,0417029976		1,2606
T FS VR	0,0179858118	1,0791	3,3591

Da unsere Einnahmen wie auch die Nutzungen der Werke jährlich variieren, werden die Sekundenwerte jedes Jahr neu berechnet. Die Werte aus den vorherigen Jahren finden Sie unter www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung.

Erhalten Sie Ausschüttungen für die Wiedergabe, Kabelweitersendung oder sonstige Zweitverwertung dramatisch-musikalischer Werke, erfolgt die Berechnung unter Anwendung eines anteiligen Sekunden- bzw. Minutenwerts. Für das Nutzungsjahr 2022 liegen dafür folgende Werte vor: Sekundenwert Fernsehen Großes Recht: 0,0103185561 € (Minutenwert: 0,6191 €).

C) Fernsehkoeffizienten

Der Verteilungsplan sieht für die Fernsehsparten für FS, FS VR sowie T FS, T FS VR individuelle nutzungsbezogene Faktoren vor, die **Fernsehkoeffizienten**. Durch sie findet in der Berechnung Ihrer Ausschüttungen eine **Gewichtung nach Nutzungskontext** statt, also nach der Art und Weise, der Funktion und der Häufigkeit, wie Musikwerke im Fernsehen eingesetzt werden.

Welche Fernsehkoeffizienten angewendet werden (siehe Punkte 1. und 2. unten), hängt zunächst davon ab, ob die Produktion, in der die Werke genutzt wurden, eine Fernseheigen-/Auftragsproduktion (Sparte FS, FS VR) oder eine Fremd-/Fernseh-Co-Produktion (Sparte T FS, T FS VR) war. Die Sparten unterscheiden sich wie folgt:

Fernseheigen- und Auftragsproduktionen (FS, FS VR)	Fremd- und Fernseh-Co-Produktionen (T FS, T FS VR)		
 von den Sendern selbst produzierte oder in Auftrag gegebene Sendungen Sendereigenwerbung, d. h. Fernsehwerbung für sendereigene Zwecke Voraussetzung hier ist die Erstverwertung, sprich die Erstausstrahlung durch den lizenzierten Sender In der Regel: deutsche Fernsehserien, TV-Filme und TV-Dokumentationen, Unterhaltungssendungen, Nachrichtensendungen, Programm-Trailer 	 Fremdproduktionen und Fernseh-Co-Produktionen ohne Beteiligung inländischer Fernsehsender Produktwerbung Sender erwerben lediglich das Sende- und Vervielfältigungsrecht der schon fertigen Produktionen – eine Lizenz für das Filmherstellungsrecht vergibt die GEMA hier nicht In der Regel: Kinofilme, im Ausland produzierte Serien und Dokumentationen 		
 z. B. Traumschiff, Notruf Hafenkante, Morgenmagazin, Germany's Next Topmodel, Sendung mit der Maus, Sportschau u. a 	 z. B. Honig im Kopf, Friends, Unser Planet, Super Bowl, Werbung u. a. 		

Ist die Zugehörigkeit einer Produktion zu einer Sparte bestimmt, kommen auf Grundlage der Nutzungsmeldungen je nach Nutzungskontext folgende Koeffizienten zur Anwendung:

1. Fernsehkoeffizienten der Sparten FS und FS VR

Eigen- und Auftragsproduktionen inländischer Sender, Sendereigenwerbung, dramatisch-musikalische Werke

Nutzungskontext	Nutzungskontext Erläuterung		Abkürzung laut Detailaufstellung
Musik zu Videotextprogrammen	Musik zu Videotextprogrammen	0,1	D
Einleitungs- und Schlussmusik*	Vor- und Abspann in regelmäßig ausgestrahlten Sende- reihen oder Serien	1	W
Sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik)**	Musik in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien, die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen oder in Sendereihen mit bewegten oder unbewegten Bildern, überwiegend ohne Wortbeitrag, zum Einsatz kommt	1	L
Musik im Allgemeinen	Musik, die in täglich ausgestrahlten Sendereihen und Serien zum Einsatz kommt und nicht nach den vorgenannten Bestimmungen mit Koeffizient 1 zu verrechnen ist	2	С
Sendereigenwerbung*	Sendereigenwerbung: Fernsehwerbung für sendereigene Zwecke, Trailer und Senderkennung	2	Т
Dargestellte Musik (visualisierte Musik)	Live- oder Playback-Auftritte	6	E
Sonstige Musik in Eigen- und Auftrags- produktionen	Illustrationsmusik in Filmen oder unregelmäßig ausge- strahlten Sendereihen oder Serien	3	А

^{*} Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Drittel und bei über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel.

^{**} Eine Kappung erfolgt bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Sechstel und bei über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel.

2. Fernsehkoeffizienten der Sparten TFS, TFS VR

Fremdproduktionen, Lizenzproduktionen und Produktwerbung

Nutzungskontext	Erläuterung	Koeffizient	Abkürzung laut Detailaufstellung
Musik im Allgemeinen	Musik in täglich ausgestrahlten Sendereihen oder Serien	1,25	G
Sonstige Musik in Fremdproduktionen	Illustrationsmusik in Filmen oder unregelmäßig ausge- strahlten Sendereihen oder Serien	2	F
Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen*	Produktwerbung	2	А

Eine Kappung erfolgt hier bei über 5.000 gewichteten Minuten (bzw. 300.000 gewichteten Sekunden) auf ein Drittel und über 10.000 gewichteten Minuten (bzw. 600.000 gewichteten Sekunden) auf ein Zehntel

D) Punktbewertung der Sparte FS

In der Sparte FS kann weiterhin eine **Gewichtung** von Werknutzungen durch die **Punktbewertung** erfolgen. Sie ist eine **werkspezifische Förderung** nach Länge und Besetzung der genutzten Werke. Diese Gewichtungen beruhen auf den Regelungen nach §§ 63 bis 66 des Verteilungsplans und können im sog. "EDV-Verrechnungsschlüssel" im GEMA Jahrbuch 2022/23 auf Seite 243 eingesehen werden. Ist keine Einstufung erfolgt, liegt der Wert bei 1. Für eine mögliche Einstufung in eine höhere Gewichtung nutzen Sie bitte den Service **Werkeinstufung** im Onlineportal: www.gema.de/portal-werkeinstufung.

Berechnungsbeispiele

Beispiel A: Sparten FS und FS VR, Eigen- und Auftragsproduktionen (§§ 105 - 114 Verteilungsplan)

In einem ARD-Spielfilm werden 350 Sekunden Illustrationsmusik genutzt. Der Film ist eine Eigenproduktion der ARD und wird im laufenden Geschäftsjahr zweifach ausgestrahlt. Die AR- und VR-Senderkoeffizienten sowie die AR- und VR-Sekundenwerte entnehmen wir den Tabellen auf Seite 8 bis 11 bzw. Seite 3. Da es sich um eine Eigenproduktion des Senders handelt und die Musik als Illustrationsmusik verwendet wird, ist der Fernsehkoeffizient 3 (siehe Seite 4). Der Faktor laut Punktbewertung liegt regulär bei 1.

Beispiel A	Anzahl Ausstrah- lungen	Sende- sekunden	Sender- koeffizient	Fernseh- koeffizient	Sekundenwert in €	Faktor It. Punktbe- wertung	Ergebnis	
FS	2	350	16,0771	3	0,0417029976	1		
Rechenweg	Ausstrahlung	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. AR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert x Faktor						
Berechnung		2 x 350 x 16,0771 x 3 x 0,0417029976 x 1						
FS VR	2	350	21,0908	3	0,0179858118	-		
Rechenweg	Ausstrah	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. VR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert						
Berechnung	2 x 350 x 21,0908 x 3 x 0,0179858118							
Ausschüttungsbetrag für alle am Werk Beteiligten:							2.204,57 €	

Zusätzlich zum Ausschüttungsbetrag erhalten Sie den Ausfallzuschlag. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag aus der Summe freier (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) und nicht vertretener (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) Anteile. Da diese nicht verteilt werden können, erhalten alle Mitglieder diese Anteile als Zuschlag. Die direkte Auszahlung erfolgt an außerordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern fließen die Einnahmen aus dem Ausfall in die Alterssicherung.

Beispiel B: Sparten T FS und T FS VR, Fremdproduktionen und Produktwerbung (§§ 105 – 114 Verteilungsplan)

In einer auf ProSieben ausgestrahlten Produktwerbung werden 10 Sekunden Musik genutzt. Die Werbung wird 50-fach ausgestrahlt. Die AR- und VR-Senderkoeffizienten sowie die AR- und VR-Sekundenwerte entnehmen wir den Tabellen auf Seite 8 bis 11 und Seite 3. Da es sich um Musik in einer Produktwerbung handelt, ist der Fernsehkoeffizient 2 (siehe Seite 4). Da es sich um eine Fremdproduktion handelt, kommt der Faktor laut Punktbewertung nicht zum Einsatz.

Beispiel B	Anzahl Ausstrahlungen	Sende- sekunden	Sender- koeffizient	Fernseh- koeffizient	Sekundenwert in €	Faktor It. Punktbe- wertung	Ergebnis	
T FS	50	10	4,2225	2	0,0417029976	-		
Rechen- weg	Ausstrahlur	Ausstrahlungen x Sendesekunden x Senderkoeff. AR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert 50 x 10 x 4,2225 x 2 x 0,0417029976						
Berech- nung								
T FS VR	50	10	6,9275	2	0,0179858118	-		
Rechen- weg	Ausstrahlunger	Ausstrahlungen x Sendesekunden x 1/10 ¹ x Senderkoeff. VR x Fernsehkoeff. x Sekundenwert						
Berech- nung	50 x 10 x 1/10 x 6,9275 x 2 x 0,0179858118							
Ausschüttungsbetrag für alle am Werk Beteiligten:							188,55 €	

¹ Die Sparte T FS VR betrifft Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendeunternehmen vergibt. Um dies in der Berechnung zu berücksichtigen, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit 1/10 multipliziert (siehe § 113 des Verteilungsplans).

Zusätzlich zum Ausschüttungsbetrag erhalten Sie den Ausfallzuschlag. Dabei handelt es sich um einen prozentualen Zuschlag aus der Summe freier (z. B. Urheber/-innen seit über 70 Jahren verstorben) und nicht vertretener (kein Mitglied einer Verwertungsgesellschaft) Anteile. Da diese nicht verteilt werden können, erhalten alle Mitglieder diese Anteile als Zuschlag. Die direkte Auszahlung erfolgt an außerordentliche Mitglieder. Bei ordentlichen Mitgliedern fließen die Einnahmen aus dem Ausfall in die Alterssicherung.

Künftige Verteilung für Mediatheken: Neue Sparten MED und MED VR

Die Mitgliederversammlung 2023 hat die Einrichtung zweier neuer Sparten (MED und MED VR) beschlossen. In diesen Sparten wird künftig eine gesonderte Verteilung der Einnahmen stattfinden, die die GEMA für die Onlineangebote (Videound Audioproduktionen) der Sendeunternehmen ("Mediatheken") erzielt. Wie in den Onlinesparten üblich, sollen die Einnahmen auch in den neuen MED-Sparten grundsätzlich nutzungsbezogen im Wege der Direktverteilung verteilt werden.
Voraussetzung hierfür ist allerdings die Etablierung eines gesonderten Reportings für Mediathekennutzungen, was beachtliche Anpassungen bei den Sendeunternehmen und in der Systemlandschaft der GEMA erfordert. Für das Geschäftsjahr 2022 wird daher noch keine nutzungsbezogene Mediathekenverteilung erfolgen, vielmehr erfolgt eine Zuschlagsverteilung zugunsten der Gesamtverteilung in den Sparten FS und FS VR. Die Sparten FS und FS VR sind für die herkömmliche
Sendung von Fernseheigen- und Auftragsproduktionen gebildet und enthalten darum das Repertoire, das typischerweise
auch einen wesentlichen Inhalt von Mediatheken darstellt. Die Zuschlagsverteilung wird voraussichtlich in der zweiten
Jahreshälfte 2023 stattfinden. Wir arbeiten intensiv daran, schnellstmöglich eine erste nutzungsbezogene Verteilung in
den MED-Sparten durchzuführen.

Weitere Informationen

Programmverrechnungsgrenze

Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen werden im Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern verteilt, die, unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 VP, unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen (§ 94 VP).

Diese Programmverrechnungsgrenze liegt für Rundfunkveranstalter im Fernsehen seit dem Geschäftsjahr 2020 bei 190.000 €. Die Einnahmen derjenigen Sender, die unterhalb dieser Grenze liegen, erhöhen als Zufluss die Gesamtverteilungssumme der Sparten des Fernsehens.

Antrag auf Verrechnung

Berechtigte, deren Werke von Sendern genutzt wurden, die unterhalb diesem Schwellenwert liegen, haben die Möglichkeit eine nutzungsbezogene Verrechnung zu beantragen (§ 94 VP). Den Antrag auf Verrechnung richten Sie bitte nach dem jeweiligen Verteilungstermin an vts@gema.de. Eine Vorlage dafür finden Sie unter "Weitere Informationen" auf www.gema.de/fernsehen-radio-und-filmvorfuhrung.

Im Einzelnen muss der Antrag auf Verrechnung innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin bei der GEMA eingehen und nachprüfbare Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten. Er kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter gegenüber der GEMA bestätigt werden. Der Ausschüttungsbetrag wird dann nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt.

Soweit der/ die Antragsteller/-in auch im Rahmen der "normalen" nutzungsbezogenen Fernsehverteilung berücksichtigt wurde, wird der darin enthaltene und bereits ausgezahlte pauschale Zuschlagsbetrag für die Einnahmen der Sender unter Programmverrechnungsgrenze berechnet und von dem neuen Ausschüttungsbetrag der nutzungsbezogenen Verrechnung für die beantragten Werke abgezogen. Sofern im Ergebnis ein Restbetrag (Mindestbetrag von 5 € pro Werk) verbleibt, erfolgt die beantragte Ausschüttung im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Verteilung im Senderecht.

Senderkoeffizienten im Fernsehen für die Nutzungsjahre 2021 und 2022

Aktualisierung: Juli 2023

Liste der nach Programm zu verrechnenden Fernsehsender gemäß Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht §§ 108, 109, 111, 112, 113

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER- KÜRZEL	NUTZUNGS- JAHR 2021 AR	NUTZUNGS- JAHR 2021 VR	NUTZUNGS- JAHR 2022 AR	NUTZUNGS- JAHR 2022 VR
1	13th Street	STREET	0,4640	1,5870	0,2449	0,8719
2	3sat	3SAT	0,7871	0,8637	0,8365	0,9193
3	Animal Planet	PLANET	0,0327	0,1034	0,0299	0,0898
4	ARD – Das Erste	ARD	13,0935	17,1672	16,0771	21,0908
5	ARD Alpha (vormals BR Alpha)	1ALPHA	0,2063	0,1243	0,1897	0,1374
6	ARTE	ARTE	4,3355	5,7419	3,0050	4,6802
7	Bayerischer Rundfunk (BR)	BR3	2,3838	3,0040	2,9528	3,5809
8	Bayerischer Rundfunk Region Nord	BRNORD	1,1919	1,5020	1,4764	1,7905
9	Bayerischer Rundfunk Region Süd	BRSUED	1,1919	1,5020	1,4764	1,7905
10	Bibel TV	BIBELTV	0,1521	0,0725	0,2039	0,0980
11	BILD TV	BILDTV	0,0137	0,0245	0,1728	0,1098
12	Boomerang	воом	0,0591	0,2218	0,0329	0,1174
13	Cartoon Network	CARTOON	0,0818	0,3172	0,0436	0,1652
14	Crime and Investigation	CINVEST	0,0742	0,2283	0,0628	0,1843
15	Deluxe Music	DELUXE	0,1196	0,1441	0,1254	0,1297
16	Deutsche Welle	DW	0,4956	0,5626	0,6669	0,7413
17	Deutsches Musik Fernsehen	DMFTV	0,0619	0,0610	0,0955	0,0610
18	Discovery Channel	DISCO	0,1974	0,6963	0,1437	0,4951
19	Disney Channel	DISNEY	0,3918	1,2459	0,3597	1,1109
20	Disney Junior (eingestellt zum 30.09.2021)	DISJU	0,1729	0,5934	-	-
21	DMAX	DMX	0,6924	0,7365	0,6499	0,6134
22	E! Entertainment	ENTERT	0,0473	0,1847	0,0239	0,0920
23	ESPORTS 1 (vormals Sport 1 US)	SPORT1E	0,0354	0,0380	0,0182	0,0190
24	Fix & Foxi TV	FIXFOXI	-	-	0,0220	0,0119
25	FOX (eingestellt zum 30.09.2021)	FOX	0,5957	2,2615	-	-
26	Geo Television	GEOTV	0,0652	0,0837	0,0686	0,0551
27	Hessischer Rundfunk (HR)	HR3	1,1854	1,3577	1,2862	1,4995
28	History Channel	HISTORY	0,2678	0,2916	0,1229	0,1634
29	Home and Garden TV	HGTV	0,1205	0,1256	0,1046	0,0992
30	Jukebox	JUKEB	0,0099	0,0100	0,0054	0,0058
31	Kabel Eins	KAB1	2,3038	3,4523	2,2006	3,2663
32	Kabel Eins CLASSICS	KABCLAS	0,1295	0,3635	0,0750	0,1843
33	Kabel Eins Doku	KAB1DOK	0,1915	0,2392	0,1960	0,2404
34	Kinderkanal	KK	1,4839	2,1608	1,5440	2,2927
35	Kinowelt TV	KINOW	0,1638	0,2707	0,0816	0,2773
36	Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	MDR3	1,8112	2,1156	1,9507	2,2065
37	Mitteldeutscher Rundfunk Region Sach- sen	MDRS	0,6037	0,7052	0,6502	0,7355

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER- KÜRZEL	NUTZUNGS- JAHR 2021 AR	NUTZUNGS- JAHR 2021 VR	NUTZUNGS- JAHR 2022 AR	NUTZUNGS- JAHR 2022 VR
38	Mitteldeutscher Rundfunk Region Sach- sen-Anhalt	MDRSA	0,6037	0,7052	0,6502	0,7355
39	Mitteldeutscher Rundfunk Region Thür- ingen	MDRTH	0,6037	0,7052	0,6502	0,7355
40	N24 Doku	N24DOK	0,1096	0,0559	0,0992	0,0815
41	National Geographic	NG	0,4567	1,7684	0,2557	0,9575
42	National Geographic Wild	NW	0,1600	0,4960	0,1143	0,3709
43	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	NDR3	3,4149	3,6715	3,9303	4,1316
44	Norddeutscher Rundfunk Region Hamburg	NDRHH	0,8537	0,9179	0,9826	1,0329
45	Norddeutscher Rundfunk Region Meck- lenburg Vorpommern	NDRMVP	0,8537	0,9179	0,9826	1,0329
46	Norddeutscher Rundfunk Region Niedersachsen	NDRNDS	0,8537	0,9179	0,9826	1,0329
47	Norddeutscher Rundfunk Region Schleswig-Holstein	NDRSH	0,8537	0,9179	0,9826	1,0329
48	n-tv	NTV	0,6268	0,5500	0,6722	0,5566
49	One	ONE	0,2739	0,1531	0,2547	0,1545
50	Phoenix	PHOE	0,4199	0,4619	0,4509	0,4640
51	ProSieben	PRO7	4,1238	7,6162	4,2225	6,9275
52	ProSieben Fun	P7FUN	0,0575	0,0814	0,0455	0,0838
53	ProSieben Maxx	P7MAXX	0,5270	1,0853	0,5469	1,1421
54	RIC	RIC	-	-	0,1194	0,0078
55	Radio Bremen (RB)	RB3	6,6228 ¹	5,0419 ¹	8,0990 ¹	5,3254 ¹
56	Romance TV	ROMANCE	0,1130	0,1031	0,0623	0,0521
57	RTL	RTL	6,9472	7,9333	6,3660	7,9730
58	RTL 2	RTL2	1,6889	2,3284	1,4886	2,0880
59	RTL Crime	CRIME	0,1139	0,1672	0,0787	0,1018
60	RTL Living	LIVING	0,0959	0,0952	0,0616	0,0505
61	RTL Nitro	NITRO	0,6578	0,9283	0,6105	0,7333
62	RTL Now (vormals NOW US)	NOW	0,0041	0,0062	0,0039	0,0072
63	RTL Passion	RTLPASS	0,0224	0,0234	0,0228	0,0246
64	RTL Plus (zukünftig RTL Up)	RTLPLUS	0,2095	0,2499	-	-
65	RTL Up (vormals RTL Plus)	RTLUP	-	-	0,2396	0,3034
66	RTL Region Hamburg und Schleswig- Holstein	RTLHHSH	1,7368	1,9833	1,5915	1,9933
67	RTL Region Hessen	RTLHE	1,7368	1,9833	1,5915	1,9933
68	RTL Region Niedersachsen und Bremen	RTLNIHB	1,7368	1,9833	1,5915	1,9933
69	RTL Region Nordrhein-Westfalen	RTLNRW	1,7368	1,9833	1,5915	1,9933
70	Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)	RBB3	1,2031	1,3552	1,3396	1,4947
71	Rundfunk Berlin-Brandenburg Region Berlin	RBBBE	0,6016	0,6776	0,6698	0,7474
72	Rundfunk Berlin-Brandenburg Region Brandenburg	RBBBR	0,6016	0,6776	0,6698	0,7474
73	SAT.1	SAT1	3,4295	4,3375	3,3079	3,6796
74	SAT.1 Emotions	SATEMO	0,0392	0,0513	0,0365	0,0303
75	SAT.1 Gold	SATGOLD	0,4632	0,5385	0,5264	0,3539
76	SAT.1 Region Bayern	SATBY	0,6859	0,8675	0,6616	0,7359
77	SAT.1 Region Hamburg und Schleswig- Holstein	SATHHSH	0,6859	0,8675	0,6616	0,7359

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER- KÜRZEL	NUTZUNGS- JAHR 2021 AR	NUTZUNGS- JAHR 2021 VR	NUTZUNGS- JAHR 2022 AR	NUTZUNGS- JAHR 2022 VR
78	SAT.1 Region Hannover	SATH	0,6859	0,8675	0,6616	0,7359
79	SAT.1 Region Hessen und Rheinland- Pfalz	SATHERP	0,6859	0,8675	0,6616	0,7359
80	SAT.1 Region Nordrhein-Westfalen	SATNRW	0,6859	0,8675	0,6616	0,7359
81	SIXX	SIXX	0,4764	0,4278	0,4937	0,6367
82	SKY 1	SKY1	0,3467	0,3298	0,3044	0,6115
83	SKY Atlantic	SKYATL	0,4336	1,2756	0,2910	0,7416
84	SKY Cinema Action	SKYACT	0,2514	0,9040	0,1783	0,6859
85	SKY Cinema Best Of (vormals Sky Cinema Hits)	SKYHITS	0,2757	0,9920	0,2045	0,7867
86	SKY Cinema Classics (vormals SKY Nostalgie)	SKYNOST	0,1188	0,2537	0,1217	0,3601
87	SKY Cinema FUN (vormals SKY Cinema Comedy)	SKYFUN	0,3210	1,1596	0,1036	0,3985
88	SKY Comedy	SKYCOM1	0,4688	0,7694	0,1913	0,3505
89	SKY Cinema Family	SKYCF	0,2978	1,0850	0,2235	0,8596
90	Sky Cinema Premieren (vormals SKY Cinema)	SKYCI	0,2927	1,0531	0,2355	0,9060
91	Sky Cinema Premieren +24 (vormals SKY Cinema +24)	SKYCI24	0,2972	1,0702	0,2366	0,9103
92	SKY Cinema Special	SKYCISP	0,2137	0,7457	0,1117	0,4295
93	SKY Cinema Thriller	SKYCITH	0,4115	0,6417	0,1178	0,4533
94	SKY Crime	SKYCRI	0,1830	0,2570	0,1917	0,3511
95	SKY Documentaries	SKYDOC	0,3534	0,5780	0,1917	0,3511
96	SKY Formel 1	SKYF1	1,6775	2,6480	0,8899	1,6302
97	SKY Krimi	SKYKRIM	0,1950	0,2442	0,1058	0,1473
98	SKY Nature	SKYNAT	0,3534	0,5780	0,1917	0,3511
99	SKY Replay	SKYREP	-	-	0,1917	0,3511
100	SKY Showcase	SKYSHOW	-	-	0,3694	0,6768
101	SKY Sport 1	SKYSP1	1,1000	1,7907	0,7317	1,0304
102	SKY Sport 2	SKYSP2	1,2697	2,0669	0,7831	1,1452
103	SKY Sport Bundesliga	SKYBU	0,6182	0,7752	0,5755	0,6308
104	Sky Sport Golf	SKYGOLF	-	-	1,6824 ¹	3,0820 ¹
105	SKY Sport Mix	SKYMIX	-	-	1,6824 ¹	3,0820 ¹
106	SKY Sport News	SKYSN	0,7398	0,9175	0,2637	0,4611
107	Sky Sport Premier League	SKYPL	-	-	1,6824 ¹	3,0820 ¹
108	Sky Sport Tennis	SKYTENN	-	-	1,6824 ¹	3,0820 ¹
109	SKY Sport Top Event	SKYTEV	-	-	1,6824 ¹	3,0820 ¹
110	Sonnenklar TV	SONNE	0,1521	0,0394	0,1924	0,0678
111	Sport 1	SPORT1	0,2721	0,2077	0,2270	0,1419
112	Sport 1+	SPORT1P	0,0162	0,0167	0,0088	0,0082
113	Südwestrundfunk und Saarländischer Rundfunk (SWRSR3)	SWRSR3	3,0002	3,5056	2,9058	3,3849
114	Südwestdeutscher Rundfunk Region Ba- den Württemberg	SWRBW	1,0001	1,1685	0,9686	1,1283
115	Südwestdeutscher Rundfunk Region Rheinland Pfalz	SWRRP	1,0001	1,1685	0,9686	1,1283
116	Südwestdeutscher Rundfunk Region Saarland	SR3	1,0001	1,1685	0,9686	1,1283
117	Super RTL	SRTL	1,0184	2,3343	1,0547	2,8024

LFD. NR.	FERNSEHSENDER	SENDER- KÜRZEL	NUTZUNGS- JAHR 2021 AR	NUTZUNGS- JAHR 2021 VR	NUTZUNGS- JAHR 2022 AR	NUTZUNGS- JAHR 2022 VR
118	Syfy	SYFY	0,2739	0,8808	0,1666	0,6192
119	tagesschau24	TAG24	0,3826	0,1069	0,3884	0,1292
120	Tele 5	TELE5	0,5514	1,3435	0,5334	1,1706
121	TLC TV	TLCTV	0,3292	0,3278	0,3188	0,4736
122	TNT Comedy (ab 01.01.2022 Warner TV Comedy)	TNTCO	0,1595	0,6033	-	-
123	TNT Film (ab 01.01.2022 Warner TV Film)	TNTFM	0,1023	0,3825	-	-
124	TNT Serie (ab 01.01.2022 Warner TV Serie)	TNTSE	0,3830	1,4821	-	-
125	Toggo Plus	TOGGOP	0,3577	0,4857	0,2958	0,7051
126	Universal TV	UNIVTV	0,2436	0,9308	0,1439	0,5237
127	VOX	VOX	3,9683	4,9180	3,5955	4,6608
128	VOX Up	VOXUP	0,1183	0,0718	0,1285	0,0759
129	Warner TV Comedy (bis 31.12.2021 TNT Comedy)	WBTVCO	-	-	0,1401	0,4709
130	Warner TV Film (bis 31.12.2021 TNT Film)	WBTVFM	-	-	0,0616	0,2225
131	Warner TV Serie (bis 31.12.2021 TNT Serie)	WBTVSE	-	-	0,1943	0,6664
132	Welt	WELT	0,4628	0,3465	0,4686	0,3415
133	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	WDR3	3,3750	3,5065	3,5923	3,5604
134	Westdeutscher Rundfunk Region Aa- chen	WDRAACH	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
135	Westdeutscher Rundfunk Region Biele- feld	WDRBIEL	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
136	Westdeutscher Rundfunk Region Bonn	WDRBONN	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
137	Westdeutscher Rundfunk Region Dort- mund	WDRDORT	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
138	Westdeutscher Rundfunk Region Düsseldorf	WDRDUES	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
139	Westdeutscher Rundfunk Region Duisburg	WDRDUIS	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
140	Westdeutscher Rundfunk Region Essen	WDRESSE	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
141	Westdeutscher Rundfunk Region Köln	WDRKOEL	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
142	Westdeutscher Rundfunk Region Münster	WDRMUEN	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
143	Westdeutscher Rundfunk Region Siegen	WDRSIEG	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
144	Westdeutscher Rundfunk Region Wuppertal	WDRWUPP	0,3068	0,3188	0,3266	0,3237
145	ZDF	ZDF	11,2185	15,4739	12,3096	16,9076
146	ZDF Info	ZINFO	0,2434	0,2476	0,2844	0,2950
147	ZDF Neo	NEO	0,6998	0,7565	0,7113	0,7712

 $^{^1} Vergleichsweise\ hoher\ Senderkoeffizient\ trotz\ relativ\ geringer\ Lizenzeinnahmen\ wegen\ niedrigen\ Musikverbrauchs.$

Glossar

Ausfallzuschlag

Einen Ausfallzuschlag erhalten gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans nur außerordentliche Mitglieder. Es handelt sich um einen prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung, der sich aus der Summe aller Anteile zusammensetzt, die nicht verteilt werden können, weil sie frei oder nicht vertreten sind.

Aufführungsrecht (AR)

Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen (Vgl. §19 (2) UrhG). Das Senderecht ist das Recht, ein Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Vgl. §20 UrhG).

Direktverteilung

Die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich der Kosten sowie sonstiger Abzüge werden unmittelbar auf die jeweils genutzten Werke verteilt (=abgrenzbares Inkasso durch bspw. Einzellizenz). Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris.

Eigenproduktionen

Eigenproduktion ist die Herstellung eines Films durch den Sender selbst. Unerheblich ist dabei, ob der Sender bei der Produktion eigenes oder (auch) fremdes Bildmaterial verwendet. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten FS und FS VR.

Fremdproduktionen

Bei Fremdproduktionen handelt es sich in der Regel um komplette Fernsehformate oder Filme. Der ausstrahlende Sender erwirbt die Lizenz, diese Programme auszustrahlen. Der Sender war zu keiner Zeit am Produktionsprozess beteiligt. z.B. ausländische Fernsehserien und Filme. Eine Verteilung erfolgt in den Sparten T FS und T FS VR.

Kollektivverteilung

Im Sendebereich erzielt die GEMA Pauschalvergütungen von den Rundfunkveranstaltern für alle Werknutzungen in den jeweiligen Fernseh- oder Hörfunkprogrammen. Die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, werden zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstigen Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt. Dabei kommen verschiedene Gewichtungsfaktoren zur Anwendung.

Lizenzproduktion

Ein Urheber verfügt über die Nutzungsrechte seines Werkes. Er kann anderen die Nutzung (Lizenz) einräumen. Eine Lizenz kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt sein. Die Nutzung wird in einem Lizenz- oder Nutzungsvertrag geregelt.

Punktbewertung

Werke können je nach Länge, Umfang oder auch Art des Werkes eine Punktbewertung erhalten, die in die Verteilung eingeht. Die Punktbewertungen ergeben sich aus den Regelungen des Verteilungsplans (gem. §§ 63 bis 66 des Verteilungsplans). Bitte beachten Sie: Entsprechende Höherbewertungen müssen Berechtigte bei uns ggf. beantragen. Dies geschieht über den Service Werkeinstufung im Onlineportal.

Vervielfältigungsrecht (VR)

Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Darunter fällt auch die Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen. (Vgl. § 16 UrhG)

Verteilungsplan (VP)

Dokument, in dem alle Regeln festgehalten sind, die die Verteilung der Einnahmen der GEMA betreffen. Die Regeln werden von den Mitgliedern der GEMA auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt und stets angepasst.